

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage Nr. 878
des Abgeordneten Björn Lakenmacher
CDU-Fraktion
Drucksache 6/2062

Null-Toleranz-Zonen in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 878 vom 16.07.2015:

In Berlin wurde in diesem Jahr die Richtlinie zur Anwendung des § 31a Betäubungsmittelgesetz geändert. Damit wurde die Voraussetzung geschaffen, bestimmte Flächen zu sogenannten Null-Toleranz-Zonen zu erklären. In Frankfurt (Oder) soll die Polizei in einzelnen Grünanlagen ebenfalls nach einer sogenannten Null-Toleranz-Zone verfahren. Nach Aussage des Innenministers auf die mündliche Anfrage Nummer 259 wäre die Rechtsgrundlage hierfür § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es in Brandenburg bereits sogenannte „Null-Toleranz-Zonen“?
2. Wenn ja, wo befinden sich die diese „Null-Toleranz-Zonen“ und seit welchem Zeitpunkt?
3. Wenn nein, wann, wo und aufgrund welcher Rechtslage beabsichtigt die Landesregierung solche „Null-Toleranz-Zonen“ einzurichten?
4. Inwieweit muss hierzu die Brandenburger Richtlinie zum § 31a BtMG geändert werden?
5. Welche Erfolgsaussichten und Risiken sieht die Landesregierung in der Errichtung sogenannter „Null-Toleranz-Zonen“?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Bei der in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage Nr. 878 erwähnten Grünanlage handelt es sich um den Lennépark im Zentrum von Frankfurt (Oder). Im ersten Halbjahr 2015 war ein signifikanter Anstieg von Raubstrafaten in der Innenstadt von Frankfurt (Oder), u. a. auch im Lennépark und dessen näherer Umgebung, festzustellen. Aufgrund dessen wurden von der Polizeidirektion Ost umfassende polizeiliche Maßnahmen mit dem Ziel der Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung zur Aufklärung der bezeichneten Straftaten ergriffen. Die Einsatzmaßnahmen dauern gegenwärtig an. Eine sogenannte „Null-Toleranz-Zone“ ist dort nicht eingerichtet.

Frage 1: Gibt es in Brandenburg bereits sogenannte „Null-Toleranz-Zonen“?

zu Frage 1: Nein.

Frage 2: Wenn ja, wo befinden sich die diese „Null-Toleranz-Zonen“ und seit welchem Zeitpunkt?

zu Frage 2: Entfällt. Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 3: Wenn nein, wann, wo und aufgrund welcher Rechtslage beabsichtigt die Landesregierung solche „Null-Toleranz-Zonen“ einzurichten?

zu Frage 3: Die Einrichtung von sogenannten „Null-Toleranz-Zonen“ zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität ist im Land Brandenburg derzeit nicht vorgesehen.

Frage 4: Inwieweit muss hierzu die Brandenburger Richtlinie zum § 31a BtMG geändert werden?

zu Frage 4: Die Richtlinie des Landes Brandenburg zur Anwendung der Opportunitätsvorschriften bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch von Cannabisprodukten vom 15. August 2006 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg, 16. Jahrgang Nr. 9 / 15. September 2006, Seite 122 - 123) regelt nicht das polizeiliche Kontrollverhalten, sondern enthält Vorgaben für die Staatsanwaltschaften bei der Anwendung des § 31a BtMG, die eine möglichst gleichmäßige Handhabung dieser Vorschrift bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch von Cannabisprodukten sicherstellen soll. Ein Bedarf zur Änderung der Richtlinie wird nicht gesehen.

Frage 5: Welche Erfolgsaussichten und Risiken sieht die Landesregierung in der Errichtung sogenannter „Null-Toleranz-Zonen“?

zu Frage 5: Der Terminus „Null-Toleranz-Zone“ findet sich weder in der bereits angeführten Berliner Regelungslage noch in der Brandenburgischen wieder. Die Fixierung eines derartigen Terminus wird angesichts der diesbezüglich als ausreichend angesehener Rechtslage für entbehrlich gehalten. Die Polizei führt intensive Kontrollen an Orten durch, die sich anhand der Lagebewertung als sogenannte Kriminalitätsbrennpunkte, an denen vermehrt Straftaten verübt werden, herausgestellt haben. Rechtsgrundlage hierfür ist insbesondere § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes, der Identitätsfeststellungen in oder an besonders gefährdeten Objekten ermöglicht.